

Beitragsordnung



§ 1 Allgemeines

Diese Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 19.11.2022 beschlossen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 2 Beitragsverpflichtung

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind nach § 5 (2) der Satzung verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
Dieser Beitrag beträgt jährlich
 - für ordentliche Mitglieder: 170,00 €
 - für fördernde Mitglieder (jur. Personen): 425,00 €
 - bei gleichzeitiger ordentlicher Mitgliedschaft reduzierter Förderbeitrag: 255,00 €
 - Studierende, Personen im Ruhestand: 85,00 €Nach der Satzung sind Ehrenmitglieder von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Der Beitrag ist zum 01. Februar eines jeden Jahres fällig. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht. Wird der Beitrag nicht fristgerecht geleistet, erfolgt eine Mahnung. Diese ist mit Mahnkosten i.H.v. 5,00 € verbunden. Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, wird eine letzte Mahnung ausgesprochen, welche mit weiteren Mahnkosten i.H.v. 5,00 € verbunden ist. Erfolgt auch auf diese Mahnung keine Zahlung, kann das Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden (§ 6 (5) der Satzung).
- (3) Erfolgt die Aufnahme des Mitglieds bis zum 30.06. ist der volle Jahresbeitrag zu leisten; erfolgt die Aufnahme nach dem 30.06. ist nur die Hälfte des Jahresbeitrags zu leisten.
- (4) Der Jahresbeitrag ist grundsätzlich in einer Summe zu leisten; über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann weiter in Einzelfällen bei Vorliegen wirtschaftlicher Notlagen von Mitgliedern, den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.
- (5) Die Mitglieder verpflichten sich, ihre finanziellen Verpflichtungen im Rahmen des SEPA-Verfahrens zu erfüllen und erteilen ein SEPA-Lastschrift-Mandat. Die Mitgliedsbeiträge werden zum 01.02. des Geschäftsjahres eingezogen. Das Mitglied hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Deckung auf dem Konto besteht. Evtl. entstehende Rücklastschriftgebühren gehen zu Lasten des Mitglieds. Wird der Beitrag durch Überweisung geleistet, erhöht sich der jeweilige Beitrag um 5%.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits bezahlter Beiträge.

§ 3 Sonstige Verpflichtungen

Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung einer Umlage beschließen (§ 5 (3) der Satzung). Diese darf maximal den vierfachen Jahresbeitrag betragen. Die Umlage wird innerhalb eines Monats nach Beschluss der Mitgliederversammlung durch Mitteilung des Vereins fällig. Studierende und Personen im Ruhestand sind von der Erhebung einer Umlage befreit.

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 19.11.2022 einstimmig verabschiedet.